

# Sozialordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 11. Juni 2013

geändert am 03. April 2017

geändert am 13. Juni 2018

geändert am 19. März 2019

geändert am 07. Juli 2022

Nichtamtliche Fassung

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) und § 11 der Satzung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013, beschließt der Student\_innenRat der Universität Leipzig die folgende Ordnung:

Änderungssatzung:

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Student\_innenRat der Universität Leipzig am 7. März 2017, am 23. Januar 2018, sowie am 16. Oktober 2018 die folgenden Änderungssatzungen beschlossen:

## **Erster Teil: Grundsätze**

### **§ 1 Grundlage**

Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Unterstützung hilfebedürftiger Studierender ist § 43 Abs. 2 der Finanzordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig und § 11 Abs. 3 der Satzung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig.

## **Zweiter Teil: Der Sozialausschuss**

### **§ 2 Sozialausschuss**

- (1) Der Sozialausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Referats Ausländischer Studierender gewählt. Die Mitglieder werden jeweils zu Beginn jedes Wintersemesters für die Dauer von einem Jahr vom Student\_innenRat gewählt. Eine Nachwahl bei Ausscheiden eines Mitglieds ist möglich.
- (2) Der oder die Sozialreferent\_in ist beratendes Mitglied im Sozialausschuss, leitet die Sitzungen und bereitet sie vor. Sie oder er kann sich hierbei durch Mitarbeiter\_innen des Student\_innenRates unterstützen oder vertreten lassen.
- (3) Sitzungen finden monatlich statt, wenn mindestens ein Antrag vorliegt und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (5) Der Sozialausschuss legt zum Ende jedes Quartals dem Student\_innenRat der Universität Leipzig einen Bericht über seine Aktivitäten zur Kenntnis vor.

## **Dritter Teil: Die Förderung**

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 3**

#### **Richtlinien, Entscheidung**

Maßgeblich für die Entscheidung über die Bewilligung finanzieller Mittel sind die in §5 genannten Kriterien. Der Sozialausschuss prüft nach Beratung, ob diese Kriterien erfüllt sind. Ihmobliegt die Anerkennung einer Notlage und die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Unterstützung. Der Sozialausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Antrag soll stattgegeben werden, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung alle notwendigen Bedingungen erfüllt; insbesondere ist eine etwaige Exmatrikulation nach Antragstellung unschädlich.

#### **§ 4**

#### **Liquiditätsklausel, Ausschluss des Rechtsweges**

- (1) Die Hilfestellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mittel zur Unterstützung hilfebedürftiger Studierender nicht ausgeschöpft sind.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützung.

### **Zweiter Abschnitt: Förderungsvoraussetzungen**

#### **§ 5**

#### **Kriterien**

Kriterien für die Bewilligung sind:

1. Der oder die Antragsteller\_in muss an der Universität Leipzig eingeschrieben sein und
  - a. fortwährend in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, für das er oder sie das Sorgerecht hat oder,
  - b. wenn er oder sie nicht in einem Haushalt mit dem Kind lebt, das Sorgerecht und die Unterhaltungspflicht für dieses Kind haben oder
  - c. schwanger sein (ab 12. Schwangerschaftswoche) oder
  - d. Student\_in nicht deutscher Staatsbürgerschaft sein oder

- e. sich in einer nachweislich hilfebedürftigen, vom Student\_innenRat der Universität Leipzig förderbaren Notlage befinden, in welcher andere Hilfsmittel nach §7 bereits ausgeschöpft sind.
2. Es muss eine Sozialberatung durch den oder die Mitarbeiter\_in für Sozialberatung in Anspruch genommen worden sein. In Einzelfällen kann er oder sie durch den Sozialreferenten oder die Sozialreferentin vertreten werden.
  3. Der oder die Antragsteller\_in hat bei Beantragung noch keine nicht rückzahlbare Unterstützung durch den Student\_innenRat in den vergangenen 12 Monaten erhalten.
  4. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sozialausschusses über eine finanzielle Unterstützung des Antragstellers oder der Antragstellerin darf die Rückzahlung eines vom Student\_innenRat der Universität Leipzig in Anspruch genommenen Darlehens durch den oder die Antragsteller\_in nicht ausstehen.
  5. Der oder die Antragsteller\_in muss auf dem Antrag einen konkreten Bedarfsfall oder eine Notlage nachvollziehbar darlegen. Die Bewilligung von Leistungen setzt in jedem Fall voraus, dass der Bedarf nicht anders als durch Unterstützung nach den Vorschriften dieser Ordnung gedeckt oder die Notlage nicht anders behoben werden kann, wobei hilfebedürftigen Studierenden ein Darlehen oder eine sonstige Verschuldung nicht zuzumuten ist. Im Falle offener Forderungen des Antragstellers oder der Antragstellerin gegen andere Träger öffentlicher Leistungen, die aufgrund eines Rechtsstreits nicht unmittelbar erfüllt werden können, ist eine vorübergehende Bewilligung möglich. Durch eine vertragliche Absprache ist dann sicherzustellen, dass im Falle des tatsächlichen Zugangs der Leistungen die finanzielle Unterstützung zurückgezahlt wird.
  6. Ein Antrag auf Förderung kann sowohl auf Deutsch, als auch auf Englisch gestellt werden. Dementsprechend soll ein Antragsblatt in beiden Sprachen verfügbar sein.
  7. Hat der\_die Antragsteller\_in auf Rückfragen innerhalb von 3 Monaten nicht reagiert, kann der Antrag als zurückgezogen behandelt werden. Das Recht einen neuen Antrag einzureichen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Einkommensgrenze**

- (1) Maßgeblich ist grundsätzlich das tatsächliche Einkommen des Antragsteller\_innenhaushaltes der 90 Tage vor Antragsstellung. Um Missbrauch vorzubeugen, ist das Einkommen 90 Tage vor der Antrags-

stellung per Kontoauszug nachzuweisen. Sollte das Einkommen der vergangenen 90 Tage im monatlichen Durchschnitt über dem Bedarf liegen, ist die Leistung nicht zu gewähren.

- (2) Das anzurechnende Einkommen entsteht durch Abzug:
- a. der Kaltmiete,
  - b. der Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung
  - c. der gesetzlichen beziehungsweise privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
  - d. der Kosten, die für die Betreuung von Kindern der Antragssteller\_in, angefallen sind. Dazu zählen beispielsweise Kindertagesstätten, Tagesbetreuer\_innen etc.
  - e. von Kosten für Medikamente, einschließlich Kosten von Verhütungsmitteln, beschränkt auf ärztlich verordnete Präparate
  - f. von Kosten für ärztliche Atteste für die Beantragung von Nachteilsausgleichen
  - g. der Honorare zur Bescheinigung der Prüfungsuntauglichkeit,
  - h. von Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen, soweit sie innerhalb des nach § 6 Abs.1 maßgeblichen Zeitraumes fällig geworden sind. Gutschriften/ Rückzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen, soweit sie innerhalb des vorgenannten Zeitraumes erstattet wurden, sind dagegen dem Einkommen hinzuzurechnen. In beiden Fällen ist nur von einer anteiligen Anrechnung auszugehen, soweit der Antragssteller/die Antragsstellerin im betreffenden Abrechnungszeitraum Mitbewohner/in einer Wohngemeinschaft war.
- (3) Orientierungskriterium für die Entscheidung des Ausschusses stellen die Einkommensgrenzen dar, die sich aus den gültigen Regelsätzen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII für das anzurechnende Einkommen der Familie oder der Person ergeben.

## **§ 7**

### **Einkommen hilfebedürftiger Student\_innen**

Grundsätzlich werden alle Geldzuflüsse angerechnet. Dazu gehören unter anderem Erwerbseinkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin und des Partners oder der Partnerin, Erziehungs- und Elterngeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Kindergeld, Kindesunterhalt, Wohngeld, BAföG als Zuschuss und/oder als Darlehen, Stipendien, Zuwendungen Dritter. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Davon ausgenommen sind Rückerstattungen und

Darlehenszahlungen (außer BAföG), die entsprechend belegt werden können.

### **Dritter Abschnitt: Inhalt und Durchführung der Förderung**

#### **§ 8 Förderungsarten**

(1) Der Sozialausschuss entscheidet nach Feststellung einer Notlage (§3 Abs. 2) über die Art und Höhe der vom Student\_innenRat zu gewährenden Unterstützung.

(2) Es gibt folgende Arten von Unterstützung:

1. nicht-rückzahlbare finanzielle Unterstützung
2. sonstige nicht-finanzielle Unterstützung

In Einzelfällen kann eine finanzielle Unterstützung nach § 5 Abs. 5 auch vorübergehend bewilligt werden.

#### **§ 9 Bestätigungspflicht**

Hat der Sozialausschuss sich für die Gewährung von Leistungen entschieden, wird dies durch Unterschrift von mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sozialausschusses dokumentiert.

#### **§ 10 Prüfung von Anträgen**

Zum Ende eines jeden Quartals erfolgt stichprobenhaft eine Prüfung von bewilligten Anträgen durch den Sozialreferenten oder die Sozialreferentin und den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin. Über die Ergebnisse der Prüfung wird dem Student\_innenRat ein Bericht zur Kenntnis vorgelegt.

#### **§ 11 Datenschutzklausel**

(1) Die für die Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung benötigten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

- (2) Mit der Unterschrift unter den Antrag bestätigt der oder die Antragsteller\_in seine oder ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung im Sozial- ausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Sozialausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Daten der Antragsteller\_innen und die Beratungen des Sozial- ausschusses verpflichtet.

## **§ 12**

### **Widerspruchsklausel**

- (1) Belastende Entscheidungen, insbesondere die vollständige oder teil- weise Nichtgewährung beantragter Leistungen, sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Sozialausschuss eingelegt werden. Hält der Sozialaus- schuss den Widerspruch für begründet, hilft er ihm ab. Hält er ihn für unbegründet, erlässt er einen Widerspruchsbescheid.

**Vierter Teil:  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 13  
Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Sozialordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom 29. Juli 2008 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student\_innen-Rates.

Leipzig, den 07. Juli 2022

Professor Dr. Eva Inés Obergfell  
Rektorin